

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1972

Geschäftszahl

0285/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/64 E 5. Oktober 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Bei den in § 69 Abs 1 lit b AVG 1950 angeführten neuen Tatsachen und Beweismittel muß es sich um solche handeln, die bei dem Abschluß des wieder aufzunehmenden Verfahrens bereits vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde. (Hinweis auf E vom 10. Dezember 1928, Zl. 0406/28, VwSlg. 15445 A/1928 zu Pkt. 2, hier: Nachbringung eines Privatgutachtens bzgl. des Blutalkoholwertes iSd § 5 Abs 1 StVO 1960, das erst nach rechtskräftigen Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens erstellt wurde, ist kein neu hervorgekommenes Beweismittel.)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1972:1971000285.X01